

des Geschädigten aufzusuchen, sich für sein Verhalten zu entschuldigen und die Bereitschaft zU erklären, für den von ihm hervorgerufenen Schaden aufzukommen, über dessen Umfang er durch den Bruder des geschädigten Zeugen unterrichtet worden war. Das läßt erkennen, daß sich der Angeklagte über die Gesellschaftsgefährlichkeit seines Verhaltens auch nach der Tat nicht klar war und keine ausreichende Einsicht gezeigt hat; sonst hätte er den ersten Schritt getan, um die Folgen seines Verhaltens wiedergutzumachen. Abgesehen davon, daß die Schwere der Tat und die Umstände ihrer Begehung gegen eine bedingte Verurteilung sprechen, sind auch nicht die Voraussetzungen dafür gegeben, daß sich der Angeklagte auf Grund einer Verurteilung ohne nachfolgende, zumindest teilweise Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafe der Verwerflichkeit seines Verhaltens bewußt wird. Es ist somit nicht die Gewähr dafür gegeben, daß er sich in Zukunft jeglicher Tätlichkeiten gegenüber anderen Menschen enthalten wird.

§ 1 StEG; § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

X. Erst das Vorliegen aller im § 1 StEG genannten Umstände gestattet den Ausspruch einer bedingten Verurteilung.

2. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei Einbruchsdiebstahl, wenn der Täter kurze Zeit vorher wegen eines anderen schweren Diebstahls verurteilt wurde.

OG, Urt. vom 3. Juni 1958 — 3 Zst III 21/58.

Das Kreisgericht K. hat den Angeklagten am 5. Februar 1958 wegen schweren Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Es hat eine Bewährungszeit von zwei Jahren festgesetzt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der im Jahre 1938 geborene Angeklagte wurde bereits am 29. November 1957 vom Kreisgericht K. wegen schweren Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Durch Beschluß vom gleichen Tage hat es gem. § 346 StPO die Vollstreckung der Strafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt.

Am 16. Dezember 1957 begab sich der Angeklagte zur Gaststätte W. Er wollte dort einsteigen, um Geld zu stehlen. Da sich keines der Fenster aufdrücken ließ, er aber die Scheiben nicht einschlagen wollte, um nicht unnötigen Lärm zu verursachen, gab er sein Vorhaben auf.

Am 19. Dezember 1957 gegen 24.00 Uhr verließ der Angeklagte mit einem Freund die Gaststätte W. Nachdem sich der Freund verabschiedet hatte, kehrte er zur Gaststätte zurück, drückte ein Fenster auf und stieg ein. Aus einer im Küchenschrank liegenden Geldbörse entnahm er 45 DM.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zur Begründung der bedingten Verurteilung hat das Kreisgericht ausgeführt, der Angeklagte habe in der Hauptverhandlung Einsicht in sein fehlerhaftes Verhalten gezeigt und versprochen, „nunmehr endgültig bemüht“ zu sein, nicht wieder eine derartige Handlung zu begehen. Es hat dabei unberücksichtigt gelassen, daß er bereits ein gleiches Versprechen in der Hauptverhandlung vom 29. November 1957 gegeben, dieses aber, wie die vorliegende Strafsache beweist, nicht gehalten hat. Infolge seiner ersten Verurteilung war er sich auch der Tragweite seines Handelns bewußt.

Weiter hat das Kreisgericht die bedingte Verurteilung unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse ausgesprochen, ohne auszuführen, wie die Familienverhältnisse gestaltet sind und warum sie zur Rechtfertigung der bedingten Verurteilung beitragen können. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ist insoweit lediglich zu ersehen, daß der Angeklagte mit seiner Mutter zusammenwohnt und den Aufenthaltsort seines Vaters nicht kennt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß er etwa im Übermaß zur Bestreitung des Unterhalts der Mutter herangezogen wurde und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die er durch Diebstähle zu beseitigen suchte. Im Gegenteil, im Urteil wird ausgeführt, er verdiene etwa 400 DM netto und habe für niemand zu sorgen. Es muß deshalb nach dem bisherigen Sachverhalt davon ausgegangen

werden, daß seine finanzielle Lage nicht schlecht gewesen ist. Sollte er infolge häufiger Gasthausbesuche in Geldschwierigkeiten geraten sein, so kann dies bei der Beurteilung der Straftaten nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Das Kreisgericht hätte beachten müssen, daß insbesondere das Verhalten des Angeklagten vor der Straftat eine bedingte Verurteilung nicht rechtfertigt. Kurz vor der Verurteilung wegen des im Dezember 1957 begangenen schweren Diebstahls war der Angeklagte bereits wegen eines im Oktober 1957 durchgeführten schweren Diebstahls verurteilt worden. Da er bis dahin noch nicht straffällig geworden war und das Gericht die Überzeugung gewonnen hatte, er werde in Zukunft seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen, hat es ihm am 29. November 1957 gemäß § 346 StPO bedingte Strafaussetzung gewährt. Der Angeklagte hat das ihm damit entgegengebrachte Vertrauen mißachtet und ist bereits am 16. und 19. Dezember 1957, also nur wenige Wochen nach Beginn der zweijährigen Bewährungszeit, wieder straffällig geworden.

Es trifft zwar zu, daß der Angeklagte auch bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren geständig gewesen ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß der Geschädigte bereits den Verdacht gegen ihn ausgesprochen und damit begründet hatte, daß der Angeklagte ihm schon einmal mehrere Schecks gestohlen habe. Das hat das Kreisgericht völlig unberücksichtigt gelassen. Wenn diese Entwendung auch nicht Gegenstand der Anklage ist, so hätte das Gericht den Sachverhalt insoweit aufklären müssen, da dies für die Frage, ob eine bedingte Verurteilung ausgesprochen werden kann, von Bedeutung ist. Eine bedingte Verurteilung kann, wie sich aus § 1 Abs. 1 StEG ergibt, nur dann ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Erst das Vorliegen aller dieser Umstände gestattet die Anwendung des § 1 Abs. 1 StEG. Wenn im vorliegenden Fall im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Umfang des entstandenen Schadens auch der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht so erheblich ist, daß schon aus diesem Grunde von einer bedingten Verurteilung abgesehen werden müßte, so ergibt sich doch aus den vorstehenden Ausführungen, daß weder die Umstände der Tat noch das Verhalten des Angeklagten vor Begehung der Tat eine solche Verurteilung rechtfertigen.

§§ 1, 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG.

1. Die bedingte Verurteilung ist bei Staatsverbrechen grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei staatsgefährdender Propaganda und Hetze.

OG, Urt. vom 29. April 1958 - 1 b Ust 30/58.

Das Bezirksgericht hat die Angeklagte wegen staatsgefährdender Hetze (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) zu fünf Monaten Gefängnis bedingt verurteilt und eine Bewährungszeit von drei Jahren festgesetzt.

Der gegen dieses Urteil eingelegte Protest hatte Erfolg. *

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat die bedingte Verurteilung der Angeklagten darauf gestützt, daß sie ihr ganzes Leben in kleinbürgerlichen Kreisen verbracht und in der Hauptverhandlung mehr Einsicht gezeigt habe als ihr Ehemann; ferner, daß sie 61 Jahre alt sei und bei Begehung ihrer Handlungen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Ehemann gestanden habe. Es hat jedoch dabei die Voraussetzungen des § 1 StEG nicht genügend beachtet. Danach darf eine bedingte Verurteilung nur ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Das Bezirksgericht hat den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen der Angeklagten unterschätzt.

Aus dem hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit, den jedes Staatsverbrechen für unsere gesellschaftliche Entwicklung hat, ergibt sich bereits, daß in solchen